

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Bibliotheksordnung der Technischen Hochschule (Karlsruhe)

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1894

[urn:nbn:de:bsz:31-279110](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279110)

VI. 1,5

Vorschriften für die
Studierenden

1894

• VI. 1,5 (TH 1936)

1936 6

1107
14. *206*

Vorschriften für die Studierenden

der

Grossherzoglich Badischen

TECHNISCHEN HOCHSCHULE

zu

KARLSRUHE.

I. Aufnahme	§§.	1— 9.
II. Studienhonore	§§.	10—15.
III. Studiengang	§§.	16—18.
IV. Prüfungen, Zeugnisse, Diplome	§§.	19—20.
V. Disciplinarvorschriften.		
A. Allgemeine Bestimmungen	§§.	21—24.
B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studierenden	§§.	25—31.
C. Von den Disciplinarstrafen	§§.	32—40.
D. Von dem Disciplinarverfahren	§§.	41—49.
Anhang. Auszug aus der Bibliotheksordnung.		

KARLSRUHE.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

1894.

VI 1,5

Vorschriften
für die Studierenden
der
Grossherzoglich Badischen
TECHNISCHEN HOCHSCHULE
zu
KARLSRUHE.

I. Aufnahme	§§. 1—9.
II. Studienhonorare	§§. 10—15.
III. Studiengang	§§. 16—18.
IV. Prüfungen, Zeugnisse, Diplome	§§. 19—20.
V. Disciplinurvorschriften.	
A. Allgemeine Bestimmungen	§§. 21—24.
B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studierenden	§§. 25—31.
C. Von den Disciplinarstrafen	§§. 32—40.
D. Von dem Disciplinarverfahren	§§. 41—49.
Anhang. Auszug aus der Bibliotheksordnung.	

1951. S. 359.

KARLSRUHE.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.
1894.

Bibl. Techn. Hochschule
Archiv der Hochschulschriften



I. Aufnahme.

§. 1. Das Studienjahr zerfällt in zwei Semester. Das Wintersemester beginnt mit dem 1. Oktober und schliesst mit dem 15. März. Das Sommersemester beginnt mit dem 15. April und schliesst mit dem 31. Juli.

Die Neueintretenden haben folgende Nachweisungen zu erbringen:

- a. ein Alterszeugnis;
- b. ein Zeugnis der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt über Fleiss und Sittlichkeit, oder, falls sie unmittelbar vorher eine solche Anstalt nicht besucht haben, ein Sittenzeugnis von der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten haben; in diesem letzteren Zeugnis muss dann zugleich bemerkt sein, dass von ihnen eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht worden sei;
- c. falls der Aufnahmesuchende noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen ist, ein weiteres obrigkeitlich beglaubigtes Zeugnis der Eltern oder Pfleger, dass er die Anstalt mit ihrer Einwilligung und unter Zusicherung der erforderlichen Mittel besuche;
- d. wenn der Eintretende nicht zu Karlsruhe wohnhaft ist, einen Heimatschein oder Pass.

§. 2. Die Neueintretenden melden sich bei der Aufnahme-Kommission und legen derselben die unter §. 1 aufgeführten Papiere vor. Nach ausgesprochener Zulassung begeben sie sich auf das Sekretariat, geben die unter c. und d. des §. 1 aufgeführten Papiere an den Sekretär ab, welcher hierüber Liste führt, erlegen die Aufnahmestaxe nebst dem Studienhonorar, worüber sie Quittung erhalten, und schreiben sich dann in die Anmeldebücher ein.

§. 3. Nach Zahlung der Gebühren und nach erfolgter Namenseinzeichnung (§. 2) begiebt sich der Neueintretende zu dem Vorstände der Fachschule, in welche er aufgenommen zu werden wünscht, legt demselben die Quittung und die zurückempfangenen Zeugnisse (§. 2) zur Einsicht vor und erbittet sich die eventuelle Einweisung.

§. 4. Die Vorstände der Fachschulen haben sich durch die vorgelegten Zeugnisse und eventuell eine, nach ihrem Ermessen anzuordnende und dann von den Lehrern der betreffenden Fächer abzuhaltende Prüfung zu vergewissern, ob die Aufnahme in die fragliche Fachschule erfolgen kann. Kann sie erfolgen, so stellt der Vorstand im Einverständnis mit dem Aufzunehmenden ein Verzeichnis der zu besuchenden Vorlesungen und Übungen (Einweisung) für das bevorstehende oder bereits begonnene Semester auf. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist dem Direktor hierüber unter Angabe der Gründe der Zurückweisung Anzeige zu erstatten und zugleich auf der Honorarquittung ein entsprechender Vermerk anzubringen. Wer wegen nicht entsprechender Vorbereitung in die Fachschule, für welche er sich zunächst gemeldet, nicht aufgenommen wurde, darf sich bei dem Vorstände einer anderen Fachschule zur Aufnahme melden.

§. 5. Nach erfolgter Aufnahme in eine Fachschule empfängt, wenn auch alle übrigen Bedingungen erfüllt sind, der Studierende die *Legitimationskarte* als Studierender vom Direktor.

§. 6. Die Aufnahme solcher, welche früher von einer anderen Lehranstalt ausgewiesen worden sind, bleibt der besonderen Entschliessung des Grossherzoglichen

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vorbehalten, welchem der Direktor Bericht zu erstatten hat, wenn nicht gleichzeitig andere Gründe der Zurückweisung vorliegen.

§. 7. Die Studierenden, welche schon im vorhergehenden Semester der Anstalt angehört haben, zahlen gleich den Neueintretenden das Studienhonorar gegen Quittung und schreiben sich in die auf dem Sekretariat aufliegenden Listen ein. Gegen Vorzeigung der Quittung erhalten sie vom Vorstand ihrer Fachschule die Einweisung für das neue Semester und gegen Vorzeigung dieser Einweisung die Legitimationskarte vom Direktor.

§. 8. Die von den Vorständen der Fachschulen vollzogenen Einweisungen sind baldigst den Lehrern, welche die darauf verzeichneten Fächer vertreten, zur Namensunterzeichnung vorzulegen. Sobald die sämtlichen Unterschriften vollzogen sind, müssen die Einweisungen den Vorständen der betreffenden Fachschulen wieder überreicht werden.

§. 9. Als Hospitanten können solche aufgenommen werden, welche bereits in reiferem Alter stehen und vermöge ihres bisherigen Bildungsganges nicht in der Lage sind, den Aufnahmebedingungen der Studierenden vollkommen zu genügen, sowie solche, deren besonderen Zwecken keiner der Studienpläne der Fachschulen entspricht, ferner solche, welche vermöge ihrer Stellung als Beamte, aktive Militärs etc. nicht wohl als Studierende eintreten können, endlich solche, welche ein Fachstudium auf einer Universität oder einer höheren technischen Lehranstalt absolviert haben und behufs ihrer weiteren Ausbildung noch an einigen ferneren Vorträgen oder Übungen teilnehmen wollen. Doch soll die Zahl der zu belegenden Vorlesungen und Übungen 20 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Solche Zuhörer (Hospitanten) haben sich beim Direktor zu melden, ihm diejenigen Vorträge und Übungen, an denen sie sich beteiligen wollen, anzugeben, und nach Genehmigung ihrer Zulassung das entsprechende Honorar auf dem Sekretariat zu entrichten. Darauf erhalten sie die vom Direktor ausgestellte Einweisung, welche von den betreffenden Lehrern unterzeichnet und dann dem Direktor zurückgegeben werden muss.

II. Studienhonorare.

§. 10. Das von *Studierenden* zu entrichtende allgemeine Studienhonorar beträgt für das Wintersemester 80 Mark, für das Sommersemester 52 Mark.

Ausser diesem Honorar hat jeder neueintretende Studierende eine Aufnahmestaxe von 10 Mark zu bezahlen.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmestaxe befreit und haben für jede wöchentliche Vortragsstunde 4 Mark, für jede wöchentliche Übungsstunde 2 Mark pro Semester zu entrichten.

§. 11. Das Honorar für die Übungen im chemischen Laboratorium beträgt für Praktikanten, welche einer Fachschule angehören, für das Wintersemester 50 Mark, für das Sommersemester 40 Mark, nebst 2 Mark pro Semester Beitrag zur chemischen Handbibliothek, für Hospitanten 60 Mark für das Wintersemester und 50 Mark für das Sommersemester, nebst 2 Mark pro Semester Beitrag zur chemischen Handbibliothek.

Die Honorarbedingungen für die Arbeiten im chemisch-technischen Laboratorium sind dieselben, wie im chemischen Laboratorium.

Das Honorar für die Übungen in der chemisch-technischen Analyse beträgt pro Semester 5 Mark.

Das Honorar für die Übungen im physikalischen und elektrotechnischen Laboratorium beträgt für jedes Semester, wöchentlich 6 Stunden, im Winter 18 Mark, im Sommer 12 Mark; für Studierende, welche täglich arbeiten, 45 Mark im Winter, 30 Mark im Sommer; für Hospitanten, welche täglich arbeiten, 60 Mark im Winter, 45 Mark im Sommer.

Das Honorar für das mineralogische Laboratorium beträgt pro Semester 15 Mark, für das botanisch-agrikulturchemische (forstliche) Laboratorium pro Semester 12 Mark.

Vorlesungen von Privatdocenten sind mit 4 Mark und wenn mit denselben Versuche oder besondere Übungen verbunden sind, mit 6 Mark für die Wochenstunde im Semester zu honorieren. Das Honorar ist an die Verrechnung der Technischen Hochschule semesterweise pränumerando zu entrichten.

Das Honorar für die bakteriologischen Übungen beträgt 18 Mark für das Winter- und 12 Mark für das Sommersemester. Für Teilnahme an den Arbeiten für Vorgeschrittene haben zu entrichten: Studierende 20 Mark, Hospitanten 40 Mark.

Das Honorar für den photographischen Unterricht und die damit verbundenen Übungen beträgt für Studierende pro Semester (Winter wie Sommer) 10 Mark, für Hospitanten im Wintersemester 50 Mark, im Sommersemester 45 Mark.

§. 12. Die Aufnahmestaxe und das Studienhonorar sind (vergl. §§. 2 und 7) *vor* der Einzeichnung in die Listen, die Laboratoriumsgebühren jedenfalls *vor* Eintritt in das Laboratorium, auf dem Sekretariat gegen Quittung zu entrichten.

§. 13. Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden der hinterlegte Betrag wieder eingehändigt, dessen Rückempfang er auf der zurückzugebenden Quittung zu bescheinigen hat.

§. 14. Eine Ausnahme von der im Vorhergehenden angeordneten Vorausbezahlung des Honorars tritt nur ein:

- a. bei denjenigen Inländern, welche im vorhergehenden Studienjahr Honorarbefreiung erlangt und nicht durch ihr Verschulden inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Jahr verloren haben;
- b. bei Denjenigen, welchen das Grossherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf vorheriges schriftliches Ansuchen Zahlungsfristen erteilt hat.

Wenn ein Studierender längere Zeit vor dem Schluss des Semesters ausscheidet, kann auf desfallsiges Ansuchen seitens des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts teilweiser Rückersatz des allgemeinen Studienhonorars verfügt werden, sofern ein besonderer und auch entsprechend zu belegenden Anlass, wie z. B. Abberufung des Studierenden wegen Todes der Eltern, Militärpflichtigkeit etc. die Rückzahlung billig erscheinen lässt.

§. 15. Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen Inländern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben.

Nach dem vorschriftsmässig erfolgenden Anschlag an der Verkündigungstafel müssen die desfallsigen Vorstellungen, welche mit den erforderlichen *amtlichen Zeugnissen* zu belegen sind, längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstände übergeben werden, welcher sie nebst den von ihm zu erhebenden *Studienzeugnissen* dem Direktor zustellt. Letzterer hat diese Gesuche zunächst im Grossen Rate zum Vortrag zu bringen und sie sodann nebst den Beschlüssen des letzteren dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Entschliessung vorzulegen.

III. Studiengang.

§. 16. Die Schulvorstände sind beauftragt, den Studierenden ihrer Fachschule hinsichtlich der Einrichtung ihres Studienganges mit Rat beizustehen. Dieselben werden sich angelegen sein lassen, bei der Ausfertigung der Einweisungen auf die speciellen Bedürfnisse und auf den künftigen Lebensberuf des Einzuweisenden entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Den Hospitanten steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei.

§. 17. Die Studierenden sind zum regelmässigen Besuche der Vorlesungen und Übungen, sowie zum pünktlichen Erscheinen in den dafür bestimmten Lokalen verpflichtet.

§. 18. Diejenigen, welche im Laufe eines Semesters aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies dem Direktor rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen und zwar, sofern sie noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, unter Beibringung der Genehmigung der Eltern oder Vormünder.

IV. Prüfungen, Zeugnisse, Diplome.

§. 19. Solchen Studierenden, welche nach dem Ermessen eines Docenten der Anstalt an den von ihm geleiteten Übungen nicht mit Erfolg teil zu nehmen in-stande sind, kann die Einweisung in dieselben versagt werden.

§. 20. Studienzeugnisse werden erteilt:

1. *an alle Studierenden beim Abgang.* Diese Abgangszeugnisse haben, neben der genauen Bezeichnung des Studierenden nach Namen, Heimat und Alter, nur Angaben über die Fachschulen und beziehungsweise Kurse, in welche er aufgenommen war, die Vorlesungen und Übungen, welche er gewählt hat, und über das Verhalten während seiner Studienzeit zu enthalten. Ist über das Verhalten des Studierenden nichts Nachteiliges zur Kenntnis gekommen, so ist dies einfach zu konstatieren, andernfalls sind die etwaigen Vergehen, sofern sie zu einer der im §. 34 sub 2—4 aufgeführten Strafen Anlass gaben, nebst der erkannten Strafe namhaft zu machen.

2. *Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten der Studierenden* werden den Eltern oder Pflegern derselben, sowie den Studierenden selbst auf besonderes Verlangen gegeben. Für die Erteilung solcher Zeugnisse ist die Prüfungsordnung massgebend.

3. *Zeugnisse nach einem bestimmten Formulare* können von dem Vorstande der betreffenden Fachschule auch ohne vorhergehende Prüfung auf Verlangen an solche Studierende ausgestellt werden, welche sich derselben zur Unterstützung von Honorarbefreiungs- oder Erlassgesuchen oder bei der Bewerbung um Stipendien oder zu irgend einem anderen, im Gesuche namhaft zu machenden Zwecke bedienen wollen. In solchen Zeugnissen muss vonseiten derjenigen Lehrer, welche vermöge ihrer Unterrichtsart Fleiss und Studienerfolg der Studierenden ohne vorherige Prüfung zu beurteilen in-stande sind, eine solche Beurteilung, vonseiten der anderen Lehrer wenigstens ein die Einweisung betreffender Vermerk eingetragen werden.

Die Zeugnisse unter 3. werden von dem Vorstande der betreffenden Fachschule, die unter 1. von dem Direktor, die unter 2. so, wie es in der Prüfungsordnung vorgesehen, unterzeichnet.

Für ein Zeugnis der unter 1. und 3. bezeichneten Art ist bei der Einhändigung 1 Mark von dem Studierenden zu entrichten. Wegen der Kosten für eigentliche Prüfungszeugnisse (zu 2. oben) enthält die Prüfungsordnung die massgebenden Bestimmungen.

Die Vorstände der Fachschulen erheben beim Schluss jedes Semesters auf den bei Beginn desselben ausgestellten Einweisungen Zeugnisse (Semestralberichte), welche zu den Personalakten der betreffenden Studierenden kommen. Abschriften dieser Semestralberichte werden den Studierenden auf Verlangen auch ohne Angabe eines bestimmten Zweckes (s. oben Ziffer 3.) gegen Erlegung von 1 Mark verabfolgt.

V. Disciplinurvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Von den Studierenden und Hospitanten der Technischen Hochschule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb derselben nötig ist.

§. 22. Die Studierenden der Technischen Hochschule unterstehen zunächst den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen (allgemeinen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften); ausserdem haben sie sich nach den besonderen Vorschriften der Anstalt zu richten.

§. 23. Die gerichtliche und polizeiliche Gewalt der Staatsbehörden erstreckt sich innerhalb ihrer Zuständigkeit auch auf die Studierenden der Technischen Hochschule; die Disciplin über letztere wird, abgesehen von dem den Lehrern, beziehungsweise dem Direktor innerhalb der Unterrichtssäle, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude zustehenden Aufsichtsrechte, von dem Kleinen Rate gehandhabt.

§. 24. Allgemeine Anordnungen, welche die Handhabung der Disciplin betreffen, werden von dem Grossen Rate der Technischen Hochschule erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Direktor getroffen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschliessung des Grossen Rates zu veranlassen hat.

B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studierenden.

§. 25. Die Vereine und Versammlungen der Studierenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 26. Von jeder Gründung eines Vereins ist innerhalb 3 Tagen dem Direktor Anzeige zu machen, gleichzeitig sind demselben die Statuten und ein Verzeichnis der Vorstände vorzulegen. Ebenso ist von Änderungen der Statuten und dem Wechsel der Vorstände jeweils binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen des Direktors sind Ort und Zeit der Versammlungen, sowie die Namen sämtlicher Mitglieder anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird nach den Umständen des Falles an den Vorständen oder allen Mitgliedern des Vereins mit Disciplinarstrafe belegt.

§. 27. Der Kleine Rat ist ermächtigt, Vereine, deren Bestehen die Disciplin der Anstalt gefährdet, zu verbieten. Auch kann durch den Kleinen Rat das Verbot eines Vereins ausgesprochen werden, wenn das Verhalten der Vereinsmitglieder Anlass zu disciplinarem Einschreiten gegen dieselben giebt.

§. 28. Die Fortsetzung eines vom Kleinen Rat verbotenen Vereins wird an allen Teilnehmern mit disciplinaren Strafen geahndet.

§. 29. Allgemeine Versammlungen der Studierenden und öffentliche Aufzüge bedürfen der vorherigen Ermächtigung des Direktors.

§. 30. Die Teilnahme der Studierenden an Vereinen von Nichtstudierenden kann den Einzelnen im Interesse der Disciplin der Anstalt untersagt werden.

§. 31. Aktive Teilnahme von Nichtstudierenden an Vereinen der Studierenden ist nicht gestattet.

C. Von den Disciplinarstrafen.

§. 32. Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studierende die ihnen durch die Vorschriften der Technischen Hochschule und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen Behörde der Anstalt auferlegten Pflichten verletzen oder Handlungen begehen, welche, wengleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und Ordnung des Lebens der Schule stören oder ernstlich gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Kommilitonen Ehre beflecken.

Inbesondere sind mit Disciplinarstrafen zu ahnden:

1. Verletzung der den Behörden und Lehrern der Technischen Hochschule schuldigen Achtung;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Behörden und Bediensteten der Anstalt, sowie gegen die Behörden des Staats und deren Organe;
3. Verletzung der an der Verkündigungstafel angehefteten Anschläge der Behörden, Beamten und Lehrer;

4. Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes im Schulgebäude oder in anderen zum Unterricht verwendeten Lokalen der Anstalt, insbesondere das Mitbringen von Hunden in die Haus- oder Hofräume und das Tabakrauchen in den zu Unterrichts- oder Verwaltungszwecken dienenden Lokalitäten, in den Bibliotheksräumen und im Lesezimmer der Technischen Hochschule;
5. Hazardspiele jeder Art;
6. Ehrenkränkungen unter Studierenden;
7. das Tragen von Waffen;
8. die Anwesenheit auf Duellplätzen bei beabsichtigtem, begunenem oder vollzogenem Zweikampf;
9. grobe Unsittlichkeit;
10. Trunkenheit.

§. 33. Für Beschädigung des Lokals, der Schulgebäude und der Unterrichtsmittel hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird derselbe nach Umständen gleichfalls disciplinär bestraft.

§. 34. Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweise;
2. Karzerstrafe;
3. Androhung der Ausweisung;
4. Ausweisung.

Gegen Hospitanten kann nur auf Verlust des Rechts zum ferneren Besuch der Vorlesungen und zur Benutzung der Unterrichtsmittel erkannt werden.

§. 35. Die Karzerstrafe kann unter Umständen durch die Erlaubnis, die Vorlesungen zu besuchen, im Erkenntnis gemildert werden.

§. 36. Die Androhung der Ausweisung von der Technischen Hochschule geschieht durch die protokollarische Eröffnung, dass der Verurteilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarvergehens von der Anstalt werde ausgewiesen werden.

§. 37. Die Ausweisung von der Anstalt kann auf 1 bis 4 Jahre ausgesprochen werden.

§. 38. Die in den §§. 36 und 37 erwähnten Strafen können mit Karzerstrafe verbunden werden.

§. 39. Welche von diesen Disciplinarstrafen und in welchem Masse dieselbe zu erkennen sei, wird durch das Ermessen des Kleinen Rates (§. 23) nach den Umständen des Falles bestimmt.

§. 40. Die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts kann ausgesprochen werden, wenn das Interesse der Disciplin die Ausscheidung eines Studierenden aus dem Verbands der Technischen Hochschule notwendig macht, insbesondere dann, wenn ein Studierender sich fortgesetzten Unfleiss zu Schulden kommen lässt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich oder polizeilich verurteilt worden ist, das eine gemeine Gesinnung oder niedrige Bosheit verrät oder öffentliches Ärgernis erregt hat.

D. Von dem Disciplinarverfahren.

§. 41. Über jedes zur Anzeige kommende Disciplinarvergehen der Studierenden und Hospitanten hat der Direktor dem Kleinen Rate behufs Erlassung des Disciplinarerkenntnisses Bericht zu erstatten.

§. 42. Auch wegen solcher Vergehen der Studierenden und Hospitanten, welche bereits gerichtlich oder polizeilich abgeurteilt sind, hat der Direktor dem Kleinen Rate Mitteilung zu machen. Dieser letztere beschliesst sodann, ob gegen die Betroffenen etwa im Disciplinarwege nach §. 40 zu verfahren sei.

§. 43. Gegen Studierende, welche in Disciplinarstrafsachen das Zeugnis oder die Ablegung des Handgelübdes verweigern, kann Karzerstrafe und in schweren Fällen Ausweisung erkannt werden.

Die Abnahme von Ehrenwort statt Handgelübdes findet nicht statt.

§. 44. Gegen Studierende, gegen welche eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet worden ist, kann, wenn es der Zweck der Untersuchung verlangt, Stadt-arrest, Hausarrest und in schweren Fällen Karzerarrest verfügt werden.

Der Bruch des Stadt- oder Hausarrestes hat Karzerstrafe zur Folge.

§. 45. Bei Feststellung der thatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses hat die Disciplinarbehörde lediglich ihre aus den Verhandlungen geschöpfte freie Überzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 46. Die Straferkenntnisse des Kleinen Rates werden dem Betreffenden von dem Direktor eröffnet; je nach Ermessen des Kleinen Rates kann die Eröffnung auch in Gegenwart dieser Behörde vorgenommen werden, in welchem Falle sodann ein Protokoll aufzunehmen und von dem Verurteilten mitzuunterzeichnen ist.

§. 47. Der Rekurs gegen Disciplinarerkenntnisse des Kleinen Rates der Technischen Hochschule geht an das Grossherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§. 48. Der Rekurs ist innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen und auszuführen.

In besonderen Fällen kann der Vollzug des Erkenntnisses auch bei rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels durch die erkennende Behörde oder durch die Rekursstelle befohlen werden.

§. 49. Von jedem Erkenntnisse, welches Ausweisung von der Technischen Hochschule ausspricht, hat der Direktor den Eltern oder Pflegern des Studierenden, sofern der Letztere noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und je nach dem Ermessen des Kleinen Rates auch allen anderen deutschen Hochschulen Nachricht zu geben; das Ausweisungserkenntnis ist durch Anschlag an der Verkündigungstafel der Anstalt bekannt zu machen und in Abschrift dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie dem Grossherzoglichen Bezirksamt Karlsruhe zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Auszug

aus der

Bibliotheksordnung der Technischen Hochschule.

§. 1. Die Bibliothek der Technischen Hochschule soll den Stand der Litteratur der an derselben vertretenen Wissenschaften und Künste wenigstens durch die Hauptwerke repräsentieren und zugleich die Bedürfnisse des wissenschaftlichen Lesezimmers befriedigen.

§. 2. Sie hat daher zu umfassen :

- a. die Schriften der bedeutenderen gelehrten und technischen Gesellschaften ;
- b. die Hauptwerke, welche als Originalquellen gelten, und
- c. die systematischen Darstellungen der einzelnen Wissenschaften, welche einen namhaften Fortschritt derselben begründen.

Ausschliesslich Unterrichtszwecke verfolgende Werke sollen nur dann angeschafft werden, wenn sie von ganz besonderem pädagogischem Werte sind.

§. 3. Zum Eintritt in die Büchersäle sind nur die Professoren und Bibliotheksbeamten berechtigt.

§. 4. Den Professoren stehen sämtliche Werke der Bibliothek auf dem Lesezimmer und für den häuslichen Gebrauch zur Verfügung. Von den Studierenden sollen die laufenden Jahrgänge wissenschaftlicher Journale nur in dem Lesezimmer benutzt und ebenso denselben Atlanten, Karten, selbständige Zeichnungen, Kupferwerke, sowie überhaupt alle derartigen wertvolleren Werke, welche durch den Hausgebrauch leicht beschädigt werden können, nicht zum häuslichen Gebrauche geliehen werden.

§. 5. Studierende oder andere zum Entleihen von Büchern berechtigte Personen haben behufs der Benutzung der Bibliothek zum häuslichen Gebrauch in den dafür bestimmten Zettelkasten einen Anmeldezettel zu legen, welcher den Titel des gewünschten Werkes, Namen, Stand und Wohnung des Anmeldenden enthält.

Der Zettelkasten wird täglich nur einmal, um 9 Uhr vormittags, geöffnet, die Abgabe der Bücher erfolgt sodann an dem gleichen Tage — jedoch nur an Werktagen — zu der hiefür festgesetzten Stunde.

§. 6. Die Bibliothek ist zur Abgabe der Bücher an den Werktagen täglich eine Stunde geöffnet. Die Zeit wird durch die Direktion jeweils bekannt gemacht.

§. 7. Studierende erhalten die Bücher auf drei Wochen, doch ist eine Erneuerung des Leihscheines zulässig. Auf Verlangen des Bibliothekars hat jedoch die Zurückgabe jederzeit zu erfolgen. Vormerkung auf Bücher findet nicht statt. Professoren können Bücher auf acht Wochen entleihen, dieselben jedoch, wenn das Werk nicht von einem andern Professor verlangt wird, bis zur jährlichen allgemeinen Einlieferung behalten.

§. 8. Studierende erhalten höchstens drei Bände zu gleicher Zeit; bei einem nachgewiesenen wissenschaftlichen Zwecke, der durch diese Beschränkung beeinträchtigt würde, greift solche nicht Platz. Bei besonders teuern Werken kann die Deponierung des Preises verlangt werden.

§. 9. Beim Empfang des Werkes ist ein Leihschein auszufüllen und zwar für jedes Werk ein besonderer. Derselbe muss in deutlicher Schrift den Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers und das Datum des Empfanges enthalten.

§. 10. Die Zurücklieferung geschieht gegen Rückgabe des Leihscheines und Anmeldezettels nach sorgfältiger Revision des Buches. Bei Beschädigungen wird das Werk auf Kosten des Entleihers neu angeschafft. Werden die Bücher über den Termin behalten, so erfolgt die Abholung durch den Bibliotheksdienstler gegen eine Gebühr von 40 Pfennig.

Vor Reisen und 14 Tage vor Schluss des Studienjahres haben die Studierenden alle entliehenen Bücher zurückzugeben. Für die Ferien werden nur ausnahmsweise Bücher an sie ausgeliehen.

§. 11. Studierende oder andere zum Entleihen von Büchern berechnigte Personen haben behufs der Benutzung von Werken im Lesezimmer sich gleichfalls eines Anmeldezettels zu bedienen. Derselbe muss die Bezeichnung „fürs Lesezimmer“ enthalten.

§. 12. Die gewünschten Bücher liegen den folgenden Tag und zwar auf acht Tage zur Benutzung bereit. Beim Weggehen sind dieselben jeweils dem Sekretär zur Aufbewahrung in der Leserepositor zu übergeben.

§. 13. Von den wöchentlich erscheinenden Zeitschriften liegen im Lesezimmer gleichzeitig immer die vier letzten Nummern auf, von den monatlich erscheinenden je die beiden letzten, von denen, die vierteljährlich ausgegeben werden, die letzte Nummer. Nach gemachtem Gebrauche hat der Leser die Zeitschriften wieder an ihren Platz zu legen. Neu angeschaffte Werke liegen in der Regel 14 Tage lang auf dem Lesezimmer auf.

§. 14. Das Lesezimmer ist an Werktagen täglich fünf Stunden lang geöffnet. Die Zeit wird jeweilig durch die Direktion bekannt gemacht.

§. 15. Am 1. Juli jeden Jahres erfolgt die Revision der Bibliothek. Während der Zeit der Revision werden an Studierende Bücher weder zum häuslichen Gebrauch noch auf das Lesezimmer abgegeben.

e
n
s
-
n
e
r
s
-
l
l
r
n
n
e
-
s
-
t
r
n
e
n
g
-
l
-



N11< 53249675 090

KIT-Bibliothek

